
Abteilung: 2.2 - Kindertagesbetreuung/Fach- und Finanzcontrolling FB2
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers
Sachbearbeiter: Herr Leyendecker (Tel. 02641/975-499)
Herr Lind (Tel. 02641/975-361)
Aktenzeichen: 2.2
Vorlage-Nr.: 2.2/063/2023

Tagesordnungspunkt

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Jugendhilfeausschuss	29.11.2023	öffentlich	Vorberatung
Kreis- und Umweltausschuss	11.12.2023	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	15.12.2023	öffentlich	Entscheidung

Vorberatung Haushalt 2024

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dem Kreis- und Umweltausschuss und dem Kreistag die Annahme des nachstehenden Haushaltsentwurfs für das Jahr 2024 zu empfehlen.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Nach § 9 Abs. 5 der Satzung des Landkreises Ahrweiler für das Jugendamt Ahrweiler hat der Jugendhilfeausschuss die Aufgabe, den Haushaltsplan des Kreises, soweit dieser Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, vorzubereiten.

Mit der Einführung der Doppik in 2009 - neues Haushaltsrecht - hat der Kreis Ahrweiler wie alle anderen Kommunen in Rheinland-Pfalz sein bisheriges kamerales Rechnungswesen auf ein doppisches Haushalts- und Rechnungswesen umgestellt.

Die Gliederung erfolgt nach Produktbereichen, Produktgruppen, Produkten und Leistungen. Einzelansätze werden nicht mehr auf Haushaltsstellen, sondern auf Buchungsstellen dargestellt, die sich aus der 5-stelligen Leistungsziffer und der 6-stelligen Kontoziffer zusammensetzen. Ertragskonten beginnen grundsätzlich mit der Ziffer 4, Aufwandskonten mit 5.

In den folgenden Erläuterungen sind ausschließlich die wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Haushalt 2024 aufgeführt.

Erträge

Buchungsstelle Bezeichnung/Leistung

36337.424219 Erstattungen Land UMA

Vorliegend erfolgt eine vollumfängliche Kostenerstattung durch das Land. Die Abrechnung mit dem Land erfolgt zeitversetzt und i. d. R. auch nicht periodengerecht. Mit Blick auf die Flutkatastrophe gab es keine bzw. geringere Neuzuweisungen in den Landkreis Ahrweiler. Vor dem Hintergrund, dass die bisherigen Abrechnungen mit dem Land im Wesentlichen vorgenommen wurden, ist der Ansatz in 2024 zu reduzieren.

Aufwendungen

Buchungsstelle Bezeichnung/Leistung

36324.555211 Gemeinsame Unterbringung von Eltern und Kindern

Die Unterbringung von Eltern und Kindern in einer gemeinsamen Einrichtung ist aufgrund der ungewissen Fallzahlenentwicklung nur bedingt planbar. Es ist aber erkennbar, dass die Verweildauer in den Einrichtungen sehr unterschiedlich ist. Vor diesem Hintergrund war eine Anpassung des Ansatzes auf das zu erwartende Jahresergebnis 2022 und 2023 um 100.000 € erforderlich.

36334.555144 Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)

Erhöhung des Ansatzes um 200.000 €. Gegenüber der Ansatzplanung 2023 wurde im Rahmen der pauschalen Entgeltanpassung durch die Jugendhilfekommission eine Anpassung von maximal 11,98 % bis 30.06.2024 vereinbart

36337.555216

Kosten der stationären Unterbringung Minderjährige

Aufgrund der pauschalen Entgeltanpassung durch die Jugendhilfekommission (siehe Ausführungen 36334.555114) war auch der Ansatz im Bereich der stationären Unterbringung von Minderjährigen anzupassen.

36352.555117

Stationäre Leistungen § 35a KJHG

Vorliegend ergeben sich Minderaufwendungen in Höhe von 370.000 €. Diese sind im Besonderen auf systemtechnische Korrekturen zurückzuführen.

Leistung 36502

Entwicklung der Kosten im Bereich der Kindertagesbetreuung

Das zum 01.07.2021 novellierte Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz regelt, dass auf Landesebene eine Rahmenvereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege der nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Träger getroffen wird.

Zu Beginn des Jahres wurden die seit 2021 laufenden Verhandlungen vorerst ergebnislos beendet. Durch Vertretungen des Landkreistags und der Kirchen wurden in der Folge erneut Gespräche geführt. Durch die Verhandlungsführer wird dabei ein Stufenmodell als ggf. konsensfähig erachtet. Nach vorheriger Rechtslage lag die Förderung bei rund 93 %. Da der Landesanteil an den Personalkosten mit 47,2 % gesetzlich festgelegt ist, gehen Kostensteigerungen in Folge einer Rahmenvereinbarung ausschließlich zu Lasten der örtlich zuständigen Jugendhilfeträger.

Ob das vorgeschlagene Stufenmodell tatsächlich in eine Rahmenvereinbarung zwischen den kommunalen Spitzen und den freien Trägern mündet, ist derzeit völlig offen. Als gesichert kann derzeit nur eine erhebliche und dauerhafte Kostensteigerung angesehen werden. Zeitpunkt und konkrete Höhe können nach Auskunft der kommunalen Spitzen derzeit nicht abschließend eingeschätzt werden.

Regelungen bzw. Vereinbarungen in Bezug auf den Eigenanteil der kommunalen Träger und eine Beteiligung der Kommunen an den Kosten der freien Träger sind ebenfalls noch nicht bekannt.

Für den Haushalt 2024 wurden 3,1 Mio. € provisorisch eingestellt. Diese Summe entspricht der Kalkulation für 2024. In welcher Höhe ggf. eine rückwirkende Festsetzung erfolgt, ist ebenfalls noch offen.

Hinzu kommen die Kostenerhöhungen in Folge des Ausbaus der Angebotsstrukturen. In 2023 wurden 338 neue Plätze geschaffen. Weiterhin werden zum 01.03.2024 die Löhne im TVÖD um rund 11 % erhöht. Dies führt zu einer Aufwandssteigerung in Höhe von rund 6,17 Mio. €. Für nichtinvestive Baumaßnahmen in Folge der Änderung der Förderungsrichtlinien werden rund 575.000 € kalkuliert.

Demgegenüber stehen Ertragssteigerungen insbesondere durch entsprechende Landeszuweisungen in Höhe von rund 2,16 Mio. €.

Cornelia Weigand
Landrätin

Anlagen zur Vorlage:
Entwurf Haushalt 2024